

Beilage IX.

Bericht

des Landes-Ausschusses über das Gesuch mehrerer Grundbesitzer von Brand um einen Landesbeitrag zu Aufforstungszwecken.

Hoher Landtag!

Unter dem 19. Juli ds. Js. richteten eine Anzahl Grundbesitzer von Brand im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher an den Landes-Ausschuss eine Eingabe um eine Unterstützung aus Landesmitteln zur theilweisen Deckung der Kosten, welche mit der projectierten Aufforstung der im St.-D. Brand gelegenen, einen Flächenraum von circa 6 Joch umfassenden, den Gesuchstellern eigenthümlich gehörigen Maiensäßgründe G.-P.-Nr. 619, 620, 644 und 645 verbunden sind.

Die Petenten führen im Gesuche an, dass die fraglichen Parcellen rings von ihnen gehörigen Waldgründen umschlossen sind, dass bei der steilen Lage des Maiensäßes, sowie dieser Waldungen von jeher starke Lawinengänge begünstigt worden seien, welche die darunter liegenden Anwesen einer Anzahl Gemeindeangehörigen von Brand oft bedrohen und schädigen. Das ganze Territorium, welches solcher- gestalt durch Lawinen und Erdabrutschungen bedroht sei, umfasse einen Flächenraum von 20 Joch 450 □ Kl. und repräsentieren die durch die projectierte Aufforstung zu schützenden Anwesen einen Wert von 10.600 fl.

Die Kosten der gesammten Aufforstung würden sich auf circa 700 fl. belaufen. Mit Zuschrift vom 23. August, Z. 7561 unterstützt die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz dieses Gesuch und erklärt die durchzuführende Aufforstung als vom Standpunkte der Gemeinde äußerst nützlich und wohlthätig.

Aus den in genannter Zuschrift zusammengestellten Daten geht hervor, dass es um die Abrutschung des Schnees und die dadurch bedingte Lawinengefahr gründlich hintanzuhalten, nothwendig erscheint, auch noch die benachbarten, ebenfalls den Petenten gehörigen Waldparcellen Nr. 646, 618, 641 $\frac{1}{2}$ und 643 $\frac{1}{2}$ im Gesammtflächenmaße von 7 ha. die dermalen nur ganz minimal bestockt sind, sachgemäß durch Aufforstung zu ergänzen. Bei der Aufforstung würden nach einer Zusammenstellung der k. k. Bezirkshauptmannschaft per Hectare für Ankauf der Sämlinge, Nachbesserungen, Tagelöhnen

für beiderlei Arbeiten rund 80 fl. an Kosten somit bei 10 ha. an total aufzuforstender Fläche zusammen 800 fl. auflaufen.

Damit seien indessen nur die eigentlichen Culturkosten, nicht aber jene Auslagen inbegriffen, welche zur Sicherung der Cultur und zur ersten Schneebindung erforderlich sind. Zu letzterem Zwecke wären 4 Rinsen im oberen Theile mittelst Schneerechen aus Draht und Holz entsprechend zu verbauen, deren in einer Länge von je 6—7 m circa 16 erforderlich sein dürften und würden diese letzteren Kosten ohne Hinzurechnen der Instandhaltung dieser Rechen auf weitere 640 fl. sich belaufen.

Bei dem Umstande, daß die Gesuchsteller in dürftigen Verhältnissen sich befinden, könnte nach Ansicht der k. k. Bezirkshauptmannschaft das ganze Project ohne ergiebige Laadesubvention unmöglich in Angriff genommen werden, was abgesehen von dem dadurch nicht zu erreichenden Schutz so zahlreicher Gründe, auch aus dem Motive sehr zu bedauern wäre, daß ein nachahmenswertes Beispiel cultureller Aufforstung unterbleiben müßte.

Die politische Behörde empfiehlt schliesslich die Bewilligung der angeführten 700 fl. in 3 Jahresraten unter der Bedingung, daß die Mahd- und Waldbesitzer die Waldstandserklärung für jene aufzuforstenden Parzellen abgeben und die Aufforstung zur geeigneten Zeit durchführen lassen, daß ferner die Cultur- und Verbauungsarbeiten nicht eigenmächtig, sondern stricte nach den Anordnungen des Forsttechnikers durchgeführt werden, und daß endlich die Petenten sich verpflichten, diese Parzellen vor jeder Benützung durch Mähen und Beweiden ferne zu halten.

Die zu gewährende Landessubvention würde dazu ausreichen, die Kosten der Schutzbauten und die theilweise Anschaffung von Pflänzlingen zu decken, die Auslagen für Setzen und Transport der Pflanzen, sowie für die Culturpflänzlinge hätten dagegen die Maiensäß-Besitzer selbst zu tragen.

Mit Beschluß vom 2. September erklärte sich der Landesauschuß gegenüber der k. k. Bezirkshauptmannschaft bereit, beim hohen Landtage einen diesbezüglichen Antrag auf theilweise Uebernahme der mit 700 fl. präliminirten Kosten befürwortend in Vorlage zu bringen, gleichzeitig aber die Einleitung von Verhandlungen mit dem hohen k. k. Ackerbau-Ministerium zu empfehlen, um von der Regierung die Uebernahme der Hälfte obigen Betrages auf das Staatsbudget zu erreichen. Um die ganze Frage nach allen Richtungen spruchreif zu gestalten, übernahm über Ersuchen des Landes-Ausschusses die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz die Einvernahme der obbezeichneten Grund- und Waldbesitzer behufs Abgabe einer protocollarischen Erklärung, worin sie sich bereit erklärten, alle von der politischen Behörde dem Landesauschuß gestellten forstlichen Bedingungen, wie sie oben angeführt sind (Waldstandserklärung, Erlaubnis zur Aufforstung genau nach den Vorschriften des forsttechnischen Organes, Verbot des Mähens und Weidens etc.) in Vorhinein genau zu beobachten und wurden die mit den Interessenten aufgenommenen Protocolle d. d. 10. October dem Landes-Ausschuße übermittelt.

Der Landes-Ausschuß empfiehlt dem hohen Landtage die thunlichste Berücksichtigung des Ansuchens der Wald- und Weidebesitzer von Brand behufs Bewilligung einer Subvention aus Landesmitteln wärmstens, weil er in der baldigen und nach Anleitung der forsttechnischen Organe vorzunehmenden Aufforstung einer bedeutenden, durch ihre Steilheit für die unten befindlichen Gründe gefährlichen Fläche, nicht nur einen ergiebigen und rationellen Schutz von Grund und Boden des Thales, sondern auch in der geplanten Aufforstung überhaupt ein vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eminent vortheilhaftes Unternehmen erblickt, das einer Staats- und Landesunterstützung wert und geeignet erscheint, anregend auch auf andere, insbesondere höher gelegenen Landestheile und Thäler zu wirken und auch in anderen Gegenden den Sinn für Hebung, Pflege und Ausbreitung des Waldstandes zu fördern und zur Nachahmung anzuspornen.

Um die Angelegenheit weiter zu fördern, wandte sich der Landes-Ausschuß dann mit Zuschrift vom 17. November, Z. 3986 an das hohe k. k. Ackerbauministerium mit einem wohlmotivierten

Ansuchen, um von demselben die staatliche Mitwirkung an der geplanten Aufforstung durch Gewährung eines der Höhe des in Aussicht genommenen Landesbeitrages gleichkommenden Staatsbeitrages zu erbitten. Die Antwort der hohen Regierung hierauf ist zwar noch ausständig, es ist aber eine günstige Erledigung bei dem bekannten Wohlwollen des hohen k. k. Ackerbau = Ministeriums unserem Lande gegenüber zu erhoffen.

Es wird zum Schlusse gestellt folgender

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Zu den Kosten der im Gemeindegebiete von Brand seitens einer Anzahl Wald- und Weidebesitzer projectierten Aufforstung von Maiensäßgründen und Anlage von Lawinenschutzbauten wird unter der Voraussetzung der factischen Durchführung und Einhaltung der eingegangenen Bedingungen ein Landesbeitrag von 350 fl. zahlbar in den Jahren 1898, 1899 und 1900 aus dem Landesculturfonde bewilliget.

Bregenz, am 30. November 1897.

Für den Landes = A u s s c h u s s :

Adolf Rhomberg, Referent.

